

tag der epilepsie



**Epilepsie
im
Arbeitsleben:
Was tun?**

Eine Information zum Tag der Epilepsie 2011

Berufswahl bei Epilepsie

Mit der Auswahl eines geeigneten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes ist eine Entscheidung getroffen, die tiefgreifende Auswirkungen auf die persönliche und berufliche Entwicklung hat. Deshalb sollten bei der Berufswahl zunächst folgende Fragen beantwortet werden:

- Was kann ich besonders gut?
- Was sind meine herausragenden Eigenschaften?
- Wo liegen meine Interessen?
- In welchem Bereich möchte ich gerne arbeiten?
- Wie bringe ich mein Privatleben mit meinem Beruf in Einklang?

Der Erfolg einer Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hängt in hohem Maße von der Fähigkeit des Bewerbers ab, den zukünftigen Arbeitgeber von seiner/ihrer Eignung für den gewählten Beruf überzeugen zu können. Es ist daher entscheidend, sich zunächst über diese Klarheit zu verschaffen – und zwar unabhängig von der Epilepsie.

Erst im zweiten Schritt sollte überlegt werden, ob die Epilepsie einen Einfluss auf den gewählten Beruf hat und wie dann damit umzugehen ist.

Um mögliche epilepsiebedingte Einschränkungen zu vermeiden, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Noch während der Schulzeit – am besten ein bis zwei Jahre vor Schulabschluss – sollte die Diagnose und der Behandlungsstand der Epilepsie von einem erfahrenen Facharzt (z.B. in einem Epilepsiezentrum oder einer Epilepsieambulanz) überprüft werden, wenn der/die Betroffene nicht anfallsfrei ist.
- Ebenfalls sollte geprüft werden, ob die Medikamente gegen die Epilepsie beeinträchtigende Nebenwirkungen haben – auch dann, wenn keine Anfälle mehr auftreten. Liegen solche Nebenwirkungen vor, sollte ggf. an eine medikamentöse Umstellung gedacht werden.
- Es sollte geprüft werden, ob es weitere Beeinträchtigungen gibt, die die berufliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen könnten (z.B. Probleme mit dem Gedächtnis, der Aufmerksamkeit, Konzentration, ...).
- Die beruflichen Wünsche und Möglichkeiten sollten in der Epilepsiesprechstunde – am besten unter Hinzuziehung eines

auf die Epilepsien spezialisierten Sozialdienstes – besprochen werden. Unter Umständen sollte dort auch die Kontaktaufnahme zum Berufsberater der Arbeitsagentur vor- und nachbereitet werden.

Entsprechende Kontakte können über die *Deutsche Epilepsievereinigung e.V.* vermittelt werden.

Gefährdung des Arbeitsplatzes durch eine neu auftretende Epilepsie

Tritt bei berufstätigen Menschen erstmalig ein epileptischer Anfall auf, sollte umgehend eine Beratung durch einen spezialisierten Neurologen (z.B. in einem Epilepsiezentrum) unter Hinzuziehung eines spezialisierten Sozialdienstes erfolgen, um die Auswirkungen auf den bestehenden Beruf sachgerecht beurteilen zu können.

Zunächst sollte geklärt werden, ob es sich um einen einmalig auftretenden epileptischen Anfall oder um eine beginnende Epilepsie handelt (etwa 5% aller Menschen haben einmal in ihrem Leben einen epileptischen Anfall, nur bei etwa 10-20% der Betroffenen entwickelt sich daraus eine Epilepsie).

Handelt es sich um eine beginnende Epilepsie, sollte folgendes geprüft werden:

- Wird die berufliche Tätigkeit durch die Erkrankung beeinträchtigt?
- Falls ja: Gibt es im Betrieb Möglichkeiten der Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz, der durch die Epilepsie nicht beeinträchtigt wird?
- Falls nein: Ist eine Umschulung auf einen anderen Beruf erforderlich?
- Falls ja: Auf welchen Beruf sollte umgeschult werden? Es ist unbedingt darauf zu achten, dass dann ein Beruf gewählt wird, in dem der/die Betroffene gute Chancen hat, nach Abschluss der Umschulung auch einen Arbeitsplatz zu finden.

Wird bei Berufstätigen erstmalig eine Epilepsie diagnostiziert, sollte ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden, damit im Falle einer Kündigung der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen greifen bzw. die Unterstützung

des Integrationsamts in Anspruch genommen werden kann.

Aber Vorsicht! Der besondere Kündigungsschutz greift erst dann, wenn zwischen Antragstellung und Kündigung **mindestens 21 Tage** liegen.

Drohen im Falle einer neu auftretenden Epilepsie Probleme am Arbeitsplatz oder droht eine Kündigung, sollte darüber hinaus Kontakt zum **Netzwerk Epilepsie und Arbeit** aufgenommen werden (www.epilepsie-arbeit.de). Das Netzwerk unterstützt auf Anfrage epilepsiekrankte Arbeitnehmer, Arbeitgeber und beteiligte Fachkräfte, die richtigen Partner zu finden, wenn es um die Klärung beruflicher Fragen bei Epilepsie geht.

Prüfung der Eignung für einen Beruf/eine Tätigkeit

Grundsätzlich sollten Menschen mit Epilepsie einen Beruf bzw. eine Tätigkeit ausüben, bei der durch die bestehende Epilepsie kein erhöhtes Risiko besteht, sich selbst oder andere zu gefährden. Ob dies der Fall ist, kann nur **im Einzelfall** geprüft werden. Grundsätzlich gilt:

- Epilepsien stellen kein einheitliches Krankheitsbild da. Eine Epilepsie ist bei jedem Menschen anders.
- Art und Häufigkeit der epileptischen Anfälle sind bei jedem Menschen und bei jeder Epilepsie anders.
- **Jeder Epilepsieverlauf hat sein eigenes Risiko- und Gefahrenprofil!**

Zur Beurteilung der beruflichen Eignung von Menschen mit Epilepsie hat der *Hauptverband der Berufsgenossenschaften* die **BGI 585: Empfehlungen zur Beurteilung beruflicher Möglichkeiten von Personen mit Epilepsie** herausgegeben, die detailliert beschreiben, wie bei der Prüfung der Eignung für eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Beruf vorgegangen werden sollte (erhältlich über den Carl Heymanns Verlag oder als Download unter www.arbeitssicherheit.de; vgl. dazu auch das von der *Deutschen Epilepsievereinigung e.V.* herausgegebene Faltblatt *Epilepsie und Arbeit*, das kostenlos bezogen werden kann).

Grundsätzlich gilt, dass zur Klärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit folgende Kriterien herangezogen werden sollten:

- Art und Ablauf der epileptischen Anfälle
- Häufigkeit der epileptischen Anfälle
- Behandlungsstand und Prognose
- Schutzfaktoren (z.B. Auren; bestimmte Auslösefaktoren der epileptischen Anfälle, die vermieden werden können)
- berufsspezifische Gefährdungen

Die Eignung für einen bestimmten Beruf bzw. für eine bestimmte Tätigkeit sollte unbedingt mit einem erfahrenen Neurologen in Kooperation mit einem erfahrenen Sozialdienst (z.B. in einem Epilepsiezentrum) besprochen werden, um unnötige Einschränkungen zu vermeiden. Entsprechende Ansprechpartner können über die *Deutsche Epilepsievereinigung e.V.* oder das *Netzwerk Epilepsie und Arbeit* vermittelt werden.

Fahrtauglichkeit und Führerschein

Für viele Berufe ist der Führerschein Voraussetzung. Unter bestimmten Bedingungen ist es auch für Menschen mit Epilepsie möglich, ein Kfz zu führen. Die *Deutsche Epilepsievereinigung e.V.* hat ein Falblatt herausgegeben, das detailliert auf die entsprechenden Regelungen eingeht und kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle erhältlich ist.

Epilepsie und Studium

Nicht jeder Mensch ist in der Lage, ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität zu absolvieren – dies ist bei Menschen mit Epilepsie nicht anders als bei Menschen ohne Epilepsie. Die Epilepsie ist allerdings kein Grund, nicht zu studieren – viele Menschen mit Epilepsie haben erfolgreich ein Studium absolviert. Die *Deutsche Epilepsievereinigung e.V.* hat zu diesem Thema eine 52-seitige Broschüre herausgegeben, die gegen Erstattung der Versandkosten (2,20 Euro in Briefmarken) über die Bundesgeschäftsstelle erhältlich ist.

Auskunftspflicht

Grundsätzlich gilt: Der Arbeitgeber muss nur dann über die Epilepsie informiert werden, wenn der/die Betreffende wesentliche Teile seiner Beschäftigung aufgrund seiner Epilepsie nicht ausüben kann. Dies gilt auch dann, wenn der/die Betreffende als schwerbehindert anerkannt ist und über einen entsprechenden

Ausweis verfügt. Nähere Informationen finden sich auf dem oben genannten Faltblatt *Epilepsie und Arbeit*.

An wen kann ich mich wenden?

Häufig werden die beruflichen Möglichkeiten von Menschen mit Epilepsie aufgrund einer unzureichenden Behandlung oder aufgrund fehlerhafter Informationen unnötig eingeschränkt. Kommt es aufgrund der Epilepsie zu Problemen bei der Berufswahl oder im bestehenden Beruf, sollte daher immer auch daran gedacht werden, die Behandlung durch einen in der Epilepsiebehandlung erfahrenen Neurologen zu überprüfen und die Unterstützung durch in diesen Fragen erfahrene Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen zu suchen (z.B. an einem Epilepsiezentrum).

Unterstützung bieten auch die *Epilepsieberatungsstellen*, das *Netzwerk Epilepsie und Arbeit* und – bei Fragen zum Studium bzw. zur Stellensuche nach dem Studium - die Beratungsstellen für chronisch kranke und behinderte Studierende des *Deutschen Studentenwerks* bzw. die *Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit*. Die entsprechenden Kontakte können über die *Deutsche Epilepsievereinigung e.V.* hergestellt werden.



Bundesgeschäftsstelle

Zillestraße 102
10585 Berlin
Fon 030 / 342 44 14
Fax 030 /342 44 66

info@epilepsie.sh
www.epilepsie.sh

Spendenkonto

Deutsche Bank Berlin
Konto 643 00 29 01
BLZ 100 700 24